



SOS  
KINDERDORF

München

Kinder-, Jugend- und  
Familienhilfe

SOS-Kinderdorf München  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Familien- und KinderTagesZentrum Neuaubing  
Clarita-Bernhard-Straße 3  
81249 München

Telefon 089 2170379 201  
[fkitz-neuaubing@sos-kinderdorf.de](mailto:fkitz-neuaubing@sos-kinderdorf.de)

SOS-Kinderdorf München  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Familien- und KinderTagesZentrum Neuaubing

# Teilkonzeption Kinderschutz



Teilkonzeption Kinderschutz  
SOS-KinderdorfMünchen

Inhalt

1.	Haltung	1
2.	Prävention	1
2.1	Prävention als schützender Faktor	1
2.2	Präventionsbausteine im Kinderschutz zur Umsetzung in unserem KinderTageszentrum	1
2.2.1	Schutzkonzept	2
2.2.2	Leitungsaufgaben	2
2.2.3	Pädagogik in dem KinderTagesZentrum	2
2.2.4	Beschwerdemanagement	4
2.2.5	Präventive Angebote für Kinder und Eltern	5
3.	Intervention	5
3.1	Basiswissen Kinderschutz	5
3.2	Handlungsplan	6
3.3	Dokumentation	6
4.	Maßnahmen nach Krisensituationen	7
4.1	Kind	7
4.2	Team	7
5.	Kooperation	7
5.1	Interne Kooperation	7
5.2	Fachberatung und Fachaufsicht	7
5.3	Externe Kooperation und Anlaufstellen	8
5.4	Polizei	8
6.	Räumlichkeiten und Ausstattung	9
	Impressum	10
	Anlage 1: Handlungsschema „Kinderschutz“ für das KinderTagesZentrum	
	Dokumentation 1: Kinderschutz-Bogen im KinderTagesZentrum	
	Dokumentation 2: Interne Gefährdungseinschätzung	
	Dokumentation 3: Ergebnisprotokoll der internen Gefährdungseinschätzung mit Handlungsmaximen	
	Dokumentationsbogen 4: Vereinbarung bei Elterngesprächen	
	Anlage 2: TäterInnenstrategien	
	Anlage 3: Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz	
	Anlage 4: Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“	
	Anlage 5: Aushang-Kontakt Daten-RBS-KITA-FT	
	Anlage 6: Flucht- und Rettungswege	
	Anlage 7: Notfallnummer	

## 1. Haltung

Das SOS-Kindertageszentrum Neuaubing bietet eine Kindertagesbetreuung für 77 Kinder von drei bis zwölf Jahren in fünf altersgemischten, teiloffenen Gruppen an und gliedert sich in Elementarbereich, Hort und Lernförderung. Unsere Einrichtung arbeitet nach der Rahmenkonzeption „KinderTagesZentren“ der Landeshauptstadt München.

Unser fachlicher Anspruch ist der Schutz der Kinder in unserer Einrichtung und darüber hinaus die Förderung und Unterstützung von Kindern sowie deren Familien.

Unser Schutzkonzept zielt darauf ab, die Kinder vor jeder Form der Gewalt zu schützen das Kindeswohl zu sichern und Kindeswohlgefährdungen möglichst früh zu erkennen und ein effektives Handlungsschema bei Gefährdungsfällen zu installieren, um verbindliche Reaktionen auf Gefährdungsweisen zu ermöglichen. Das Schutzkonzept ist eine Vereinbarung von Verfahren und Abläufen zum Schutz des Kindes.

## 2. Prävention

### 2.1 Prävention als schützender Faktor

Leitgedanke: Kein Kind kann sich alleine schützen.  
Prävention liegt in erster Linie in der Verantwortung der MitarbeiterInnen und in der Sicherstellung der Leitung und des Trägers.

Als Institution „KinderTagesZentrum“ bieten wir eine Einrichtung mit klaren Strukturen.

Klare Einrichtungen vermindern das Risiko von Grenzverletzungen. Transparente Strukturen erhöhen durch vertrauensvolle Kontaktangebote an das Kind die Offenlegung von Kindeswohlgefährdenden Übergriffen.

Wir erklären unsere Bereitschaft:

1. zur Auseinandersetzung mit entwicklungs- und Kindeswohlgefährdenden Handlungen externer oder interner Ursachen
2. zur Umsetzung einer Pädagogik, die durch den Ressourcenansatz und von Partizipation geprägt ist, inklusive einer fachlich fundierten und klaren Sexualpädagogik
3. zur Qualifikation der MitarbeiterInnen
4. zur Umsetzung von Maßnahmen

zum Schutz der Kinder und zur Sicherung der Kinderrechte und des Kindeswohls.

Wir erklären uns den Grundsätzen der Prävention verpflichtet als dauerhafter Auftrag, permanente Aufgabe und Ergebnis einer wertwertschätzenden Erziehungshaltung.

## 2.2 Präventionsbausteine im Kinderschutz zur Umsetzung in unserem KinderTageszentrum

### 2.2.1 Schutzkonzept

Alle MitarbeiterInnen sind dem Leitbild (siehe Teilkonzeption KinderTagesZentrum) verpflichtet und wirken nach dem Grundsatz der Verantwortung und Verpflichtung der Organisation für einen wirkungsvollen Schutz der Mädchen und Jungen in Kindertageseinrichtungen: Klare und transparente Regeln und Strukturen gehören dazu.

- Zum Qualitätsmanagement für MitarbeiterInnen zählen:
  - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis bei Einstellung und alle 5 Jahre
  - Information über Teilkonzeption im Kinderschutz
  - Regelmäßige Schulungen/Fortbildungen, insbesondere auch für neue MitarbeiterInnen
  - Fachauftrag für das KinderTagesZentrum und für jedes Team
  - Regelmäßige Information zu Entwicklungen beim Thema Kinderschutz
  - Transparenz und Thematisierung in Gremien, u.a. Team mit Leitung
  - verbindliche Haltung und Standards in der Pädagogik (Feinfühligkeit, Partizipation, Ressourcenansatz, Wertschätzung, Nähe- und Distanz, Sexualpädagogik)
  - Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung
  - Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat
  - Beachtung baulicher und räumlicher Standards

Jedes nichtpädagogische Personal (Hauswirtschaft, Reinigung, Hausmeister) und freiwillig Engagierte, PraktikantInnen, Honorarkräfte sind verpflichtet vor Beginn der Tätigkeit, sowie alle 5 Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Vor Beginn der Tätigkeit wird eine Erklärung zum Kinderschutz und ein Verhaltenskodex unterzeichnet. Die pädagogischen Fachkräfte sind zu jeder Zeit für vor Ort ansprechbar. Beim Einsatz des nicht pädagogischen Personals und der freiwillig Engagierten, PraktikantInnen, Honorarkräfte, wird das Gefährdungspotential hinsichtlich der Intensität des Kontaktes zu den Kindern, des räumlichen Settings und Inhalt der Aufgaben stets reflektiert und berücksichtigt.

### 2.2.2 Leitungsaufgaben

Im Rahmen des Kinderschutzes übernimmt die Leitung die Personalführung mit Dienst- und Fachaufsicht, beachtet die Sicherheits- und Schutzbedingungen und gibt Handlungssicherheit für alle Beschäftigten im Kindertageszentrum Neuaubing.

### 2.2.3 Pädagogik in dem KinderTagesZentrum

Alle MitarbeiterInnen arbeiten in einer Erziehungshaltung, die von Wertschätzung und Anerkennung geprägt ist. Das bedeutet Transparenz von Grenzen und Regeln für Erwachsene, Kinder und Jugendliche.

Dabei werden besondere Gefährdungslagen zur Sicherung des Kindeswohls beachtet, besondere Aufmerksamkeit gilt spezifischen oder unspezifischen Verhaltensänderungen der Kinder.

Fachwissen über emanzipatorische Förderung und Bildung der Kinder zur „Ich-Stärkung“ wird verbunden mit einer professionellen Haltung zu Nähe und Distanz im Umgang mit Mädchen und Jungen. Transparenz, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten im pädagogischen Alltag schützen unsere Kinder präventiv und stellen sicher, dass sie gehört werden.

Wir fördern ein demokratisches Miteinander, Demokratiebildung und eine aktive Beteiligung sowie Beschwerdemöglichkeiten der Kinder im Rahmen des Kinderparlaments, durch Kinderkonferenzen und im alltäglichen Gruppengeschehen. Wir verstehen unsere Kinder als Expert\*innen für die Gestaltung ihres Lebens. Deshalb ist unser gemeinsames Ziel, dass Kinder selbstbewusst und stark durch das

Leben gehen und aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben und sich als selbst wirksam erleben.

Die Beziehung zwischen den pädagogischen Mitarbeiter\*innen und den Kindern ist von Respekt, Wertschätzung, Transparenz und Verlässlichkeit geprägt. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen sind jederzeit für die Kinder ansprechbar, begegnen ihnen mit Offenheit und nehmen ihre Belange ernst.

Je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder finden altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag statt.

Im Elementarbereich (Alter 3 bis 6 Jahre) bietet beispielsweise der täglich gemeinsam gestaltete Bildungskreis eine Möglichkeit für die Kinder sich Mitzuteilen und auf das Gruppengeschehen Einfluss zu nehmen. Hier werden die Kinder in Entscheidungs-, Aushandlungs- und Auswahlprozesse einbezogen, können ihre Wünsche äußern, können Feedback geben und ihre Bedürfnisse mitteilen. Bei Planungen zu Angeboten, Ausflügen und Festen, sowie Änderungen im Tagesablauf werden sie aktiv nach ihrer Meinung befragt. Die Kinder werden auch in die Raumgestaltung, sowie in die Erarbeitung von Regeln aktiv mit einbezogen. Im Rahmen der Regeln für ein gutes Miteinander wird auch erarbeitet, was bei einer Regelverletzung, beispielsweise einem Streit unter den Kindern, zu tun ist und wie sich die Kinder generell beschweren, um Hilfe bitten und persönliche Anliegen mitteilen können. Im Rahmen von Projektarbeiten werden mit den Kindern die UN-Kinderrechte erarbeitet und eine Verbindung zu ihrer Lebenswelt hergestellt.

Im Tagesablauf haben sie die Möglichkeit sich selbstbestimmt für ihre Bedürfnisse einzusetzen. So kann ein Kind beispielsweise selbst entscheiden ob es an einer gemeinsamen Bastelaktion teilnimmt, darf früher vom Mittagsschlaf aufstehen, wenn es ausgeschlafen hat und hat stets die Möglichkeit sich zurückzuziehen, wenn es Ruhe braucht. Auch bei der Verpflegung sammeln die pädagogischen Fachkräfte die Kinderwünsche und teilen diese der Küche mit. Die Wünsche werden in den Speiseplan eingearbeitet und mit einem Lachgesicht gekennzeichnet. So nehmen die Kinder wahr, dass ihre Wünsche berücksichtigt wurden und können sich auf das Essen freuen.

Im Schüler\*innenbereich (Alter 6 bis zwölf Jahre) werden zu Beginn jeden Schuljahres Gruppensprecher\*innen demokratisch gewählt und ein Kinderparlament konstituiert. In monatlichen Treffen vertreten die Gruppensprecher\*innen hier die Belange der Kinder aus den jeweiligen Gruppen, werden bei Entscheidungen, die ihren Alltag und die Gemeinschaft betreffen einbezogen, können Ideen einbringen, Kritik äußern und erproben konstruktive Konfliktlösungsprozesse. Sie erleben Auswirkungen von Selbst- und Mitbestimmung, Eigen- und Mitverantwortung. Alle Kinder können sich direkt an ihre Vertreter\*innen wenden oder auch anonym über den Briefkasten des Kinderparlaments aktiv werden. Die Inhalte werden von Kindern und pädagogischen Fachkräften eingebracht. Die Ergebnisse der Sitzungen werden dokumentiert und von den jeweiligen Sprecher\*innen in der Gruppe verkündet. Bei gewichtigen Themen befragen die Sprecher\*innen die Kinder in den Gruppen oder es findet eine Kinderkonferenz mit allen Kindern statt. In diesem Rahmen konnten beispielsweise Regeln für die Nutzung des Gartens mit den Kindern erarbeitet werden. Im Rahmen von Gruppenarbeiten werden projektbezogen die UN-Kinderrechte erarbeitet. Regeln werden gemeinsam aufgestellt und besprochen und Beschwerdewege für die Kinder aufgezeigt.

Den Tagesablauf der Gruppe bestimmen die Kinder mit und können sich aktiv dabei einbringen, wie beispielsweise das Mittagessen oder die Hausaufgabenzeit verläuft. Bei der Planung der Projekte und des Ferienprogramms werden die Schüler\*innen aktiv miteinbezogen und ihre Wünsche berücksichtigt. Die Kinder können sich frei und selbstbestimmt zu Projekten und Aktionen anmelden.

Bei der Partizipation der Kinder aller Altersstufen legen wir darauf Wert, dass den Kinder zuvor die nötigen Informationen und Rahmenbedingungen altersgerecht vermittelt werden. Entscheidungen werden demokratisch getroffen und erklärt. Ergebnisse werden transparent mitgeteilt und auch für das Kind nachvollziehbar erklärt.

Beschwert sich ein Kind oder hat ein persönliches Anliegen, wird dieses gehört und das Kind bekommt zeitnah und aktiv Rückmeldung. Das Kind erfährt transparent, wie die pädagogische Fachkraft mit der Beschwerde umgeht. Ist es beispielsweise nötig, dass weitere pädagogische Fachkräfte, die Eltern oder die Schule miteinbezogen werden, wird das Kind um Einverständnis gebeten oder falls der Austausch mit dritten zwingend nötig ist darüber im Vorfeld informiert. Das Vorgehen soll mit dem Kind transparent abgesprochen sein.

Die jährliche Elternbefragung zur Qualitätssicherung wird in unserer Einrichtung durch eine Kinderbefragung ergänzt und die Ergebnisse werden den Eltern, Kindern und Fachkräften präsentiert. Die pädagogischen Fachkräfte reflektieren diese im Team und erarbeiten mit Eltern und Kinder Lösungsideen zu den einzelnen Themen.

Neben den ständigen partizipativen Aushandlungsprozessen der unterschiedlichen Bedürfnisse innerhalb unserer Gemeinschaft im SOS-Kindertageszentrum Neuaubing ist es uns wichtig, dass auf individuelle Bedürfnisse unserer Kinder eingegangen wird. So werden bei Bedarf im Team und mit den Eltern und Kindern transparent Einzelabsprachen getroffen, die von den allgemein gültigen Regeln abweichen. Beispielsweise kann ein Kind, das auf Grund seines Bewegungsdranges nicht eine Stunde still bei den Hausaufgaben sitzen kann, als Sondervereinbarung bei Bedarf kurz im Garten spazieren gehen.

Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und Erziehungsberechtigten, insbesondere Partizipation, Inklusion und Anregungs- und Beschwerdemanagement wird als durchgängiges Prinzip umgesetzt.

#### 2.2.4 Beschwerdemanagement

Beschwerden der Kinder und Familien, sowie aller Beteiligten im Kindertageszentrum, können sich grundsätzlich an alle MitarbeiterInnen, die Leitung des Kindertageszentrums, die Bereichsleitung und die Einrichtungsleitung des SOS-KinderdorfMünchen wenden.

In unserer pädagogischen Konzeption sind Grundsteine und Strukturen der Partizipationsmöglichkeiten und des Anregungs- und Beschwerdemanagements für Kinder und Eltern verankert und werden in der Praxis gelebt und weiterentwickelt.

Darüber hinaus hat SOS-Kinderdorf e.V. eine interne Anlaufstelle für Betroffene von Unrechtshandlungen und Kinderschutz eingerichtet:

<https://www.sos-kinderdorf.de/portal/ueber-uns/kinderschutz/anlaufstelle-fuer-betroffene>

E-Mail: [IAMST@sos-kinderdorf.de](mailto:IAMST@sos-kinderdorf.de)

Für Grenzüberschreitungen in der Einrichtung gibt es verbindliche Verfahrenswege innerhalb des SOS-Kinderdorf Vereins und eine interne Beratungsstelle für MitarbeiterInnen, die auch zur Rehabilitierung bei nicht bestätigten Verdacht unterstützend und beratend für die MitarbeiterInnen und die Einrichtung zur Seite steht.

Kinder und Eltern können sich jederzeit außerhalb der Einrichtung an das Referat für Bildung und Sport, KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger und/oder dem Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München im Sozialreferat / Stadtjugendamt bei Beschwerden in persönlicher Angelegenheit wenden. Die Kontaktdaten (siehe Anlage 5) hängen in der Einrichtung aus.

Die „Kotaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ hängen in der Einrichtung aus, sodass eine anonyme Meldung durch die Eltern jederzeit möglich ist.

## 2.2.5 Präventive Angebote für Kinder und Eltern

Die KiTZ-Fachkraft nimmt Bedürfnisse der Fachkräfte als auch der Kinder und Familien wahr und arbeitet bedarfsgerechte Angebote aus oder bereitet themenspezifische, fachliche Inputs für das Team vor. Hierzu zählen vor allem auch präventive Angebote für Kinder und Eltern zum Kinderschutz in Form von Projekten, Themenelternabenden und Kursen. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Leitung und der Bereichsleitung des Kindertageszentrums. Die KiTZ-Fachkraft ist über einschlägige Fachstellen informiert und kann in der Einzelberatung Familien an eine geeignete Beratungsstelle verweisen und diese ggf. auch an diese anbinden. Präventive Projekte mit den Kindern im Kindertageszentrum sind unter anderem die Erarbeitung der UN-Kinderrechte, das Projekt „Das bin ich!“ in dem die Kindergartenkinder über ihren eigenen Körper, Hygiene, Gesundheit, Nähe und Distanz lernen oder beispielsweise nahmen wir in der Vergangenheit an dem Projekt „Zammgrauft!“, ein präventives Projekt der Münchner Polizei mit dem Ziel Jugendliche für die Themen Antigewalt bis Zivilcourage zu sensibilisieren, teil. Das Projekt „Ich schaff das!“ fördert die Resilienz und Lebenskompetenzentwicklung der Kinder. In diesem Projekt werden mit den Kindern mehrere aufeinander aufbauende Übungen gemacht (Selbstwahrnehmung, Ressourcenhand, Stressbewältigung, Konfliktlösung etc.) in denen die Kinder über ihre Stärken aber auch ihren Entwicklungsbedarf reflektieren und es werden gemeinsam praktische Lösungsideen und individuelle Strategien erarbeitet.

Für die Eltern besteht die Möglichkeit sich bezüglich pädagogischer Themen an die Einrichtung zu wenden und hier auch Fachliteratur auszuleihen. In die allgemeinen Elternabende werden bedarfsorientiert wichtige Themen eingebaut wie beispielsweise frühkindliche Entwicklung, gesunde Ernährung oder Feinfühligkeit. Thematische Elternabende beispielsweise zur „Sauberkeitserziehung“, „Nein sagen- gesunde Grenzen setzen“ oder „Medienpädagogik“ werden angeboten, teilweise in Kooperation mit der Elternberatungsstelle oder anderen Fachinstitutionen. Auf thematische Inputs beispielsweise „So eigensinnig! Warum trotz mein Kind? Was kann ich tun?“ im Stadtteil, insbesondere auch des SOS-Familienzentrums Neuaubing wird hingewiesen und diese beworben.

Das Projekt „Elterntalk“ der Aktion Jugendschutz wird regelmäßig im SOS-Kindertageszentrum vorgestellt und den Eltern ein niedrighschwelliger Zugang zu den Talks, in denen Eltern sich über Erziehungsthemen im Sinne von Experten in eigener Sache austauschen, gefördert.

## 3. Intervention

### 3.1 Basiswissen Kinderschutz

Gesetzliche Grundlagen sind die UN-Kinderrechtskonvention, das GG, das BGB und das SGB, darunter §1 SGB VIII, § 45 SGB VIII, §8b SGB VIII, §72a SGB VIII und weitere.

Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII liegt dem Kindertageszentrum vor und wurde am 05.08.2021 durch Bereichsleitung (Einrichtung) und Trägervertretung (SOS-Kinderdorf München) unterschrieben.

Definition von Kindeswohlgefährdung:

„Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

(BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Formen von Kindeswohlgefährdung:

- Seelische-emotionale Misshandlung/Vernachlässigung
- Verwahrlosung/Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt/Sexueller Missbrauch an Kindern

- Zeugenschaft elterlicher oder/und häuslicher Gewalt
  
- Fallunterscheidung:
  - Kindeswohlgefährdende Handlungen durch Erwachsene und Jugendliche außerhalb des KinderTagesZentrums
  - Kindeswohlgefährdende Handlungen durch Personal in dem KinderTagesZentrum
- Grenzverletzungen/Übergriffe unter Kindern
  
- Spezielle Risikofaktoren bei Gefährdung von Kindern:
  - Emotional vernachlässigte Kinder
  - Kinder, die schon Opfer von Gewalt waren (dazu zählt auch häusliche Gewalt)
  - Kinder mit Behinderung
  - Kinder in instabilen Lebenssituationen (z.B. neues Lebensumfeld durch Umzug)
  - Kinder in verdichteten Wohnformen

### 3.2 Handlungsplan

Grundsätzlich gilt es Kinder vor Gefahren für ihr leibliches, geistiges und seelisches Wohl zu schützen (§1 Abs. 3 SGB VIII).

Alle MitarbeiterInnen des KinderTagesZentrums verpflichten sich, nach dem Handlungsplan im Kinderschutz vorzugehen. Verweis auf das Ablaufschema für das KinderTagesZentrum (Anlage 1).

Die Abklärung von Anhaltspunkten bei Kindeswohlgefährdung dient der Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Kindes.

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos stellt eine zukunftsbezogene Einschätzung dar (Prognose).

Der Schutzauftrag wird entsprechend im KinderTagesZentrum wahrgenommen. Erhärten sich Anhaltspunkte im Zuge der internen Abschätzung des Gefährdungsrisikos, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Unsere Fachkräfte verpflichten sich, mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten in Gesprächen auf Hilfen zur Abwendung der Gefährdung des Kindes hinzuwirken. In die Hilfen wird das Kind soweit als möglich mit einbezogen.

Das Jugendamt, in München das Sozialbürgerhaus, wird informiert, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichen.

### 3.3 Dokumentation

Dokumentation beginnt mit der ersten Wahrnehmung möglicher Anhaltspunkte von Entwicklungs- oder Kindeswohlgefährdung beim Kind. Fakten, Beobachtungen und die dann getroffenen Entscheidungen sowie die Vorgehensweisen mit Ergebniskontrolle werden schriftlich festgehalten.

Folgendes ist bei jeder Dokumentation zu beachten:

„5 Ws“: Wer hat was selbst erzählt oder berichtet?

Was wurde in dem KinderTagesZentrum von wem wahrgenommen?

Was wurde von dritten Personen gehört und gesehen? Wer, was, wo, wie, wann?

Aussagen werden möglichst wörtlich und vollständig aufgeschrieben mit Datum und Unterschrift der jeweiligen MitarbeiterIn. Wenn den MitarbeiterInnen von dem Kind

oder von Erwachsenen von erlebten Übergriffen oder/und erlebter Gewalt erzählt wird, werden die Fakten in schriftlicher Form ohne Bewertung festgehalten.

Die Kinder erhalten die Zusicherung, dass der Sicherheit und dem Schutz des Kindes entsprechend gehandelt wird. Das Kind wird altersentsprechend partizipiert. In Akutfällen erfolgt sofortige medizinische Versorgung des Kindes.

Die Leitung wird umgehend informiert und begleitet die MitarbeiterInnen im weiteren Vorgehen. Die Leitung erhält die Dokumentationen möglicher Kindeswohlgefährdungen aus der Kinderakte in Abdruck/Kopie.

#### 4. Maßnahmen nach Krisensituationen

##### 4.1 Kind

Das Kind steht im Mittelpunkt:

- Stärkung des Kindes (Resilienzfaktoren).
  - Halt geben im Rahmen des strukturierten, pädagogischen Alltags: „Normalität erleben“.
- Enge Kooperation mit Fachkräften, Therapeuten, u.a. zur Absprache der Aufarbeitung des Geschehenen.

##### 4.2 Team

- Gegenseitige Unterstützung und Kooperation im Team. Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht gegenüber MitarbeiterInnen des KinderTagesZentrums. „Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden wie die Verfolgung des Verdachts“ (Ev. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V., Arbeitshilfe „Und wenn es doch passiert...“).

#### 5. Kooperation

##### 5.1 Interne Kooperation

- Fachliche Beratung mit Leitung/Gesamtleitung
- Kollegiale Beratung durch KollegInnen
- Mitarbeitervertretung
- Einzel- und Teamsupervision

##### 5.2 Fachberatung und Fachaufsicht

- Fachberatung Kinderschutz von pro familia (Beratungsstelle München-Neuaubing, Bodenseestr. 226, 81243 München, Telefon: 089 8976730)
- „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ in der LHM (Anlage 4)
- Referat für Bildung und Sport, KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger Landsbergerstraße 30, 80339 München  
Telefon: 089 233-84451 oder 233-84249  
E-Mail: [ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de](mailto:ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de)

### 5.3 Kooperation und Anlaufstellen

Fachberatungsstellen in München:

Imma e.V., Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen  
Jahnstr. 38  
80469 München  
Telefon: 089 2607531

Wüstenrose Fachstelle Zwangsheirat/FGM-C  
IMMA e.V.  
Goethestr. 47  
80336 München  
Telefon: 089 4521635-0

Kibs, Kontakt, Informations- und Beratungsstelle für männliche Opfer  
sexueller Gewalt  
Kathi-Kobus-Str. 9  
80797 München  
Telefon: 089 23176-9120

Kinderschutz Zentrum München, Kapuzinerstraße 9 D, 2. Stock  
80337 München  
Telefon: 089 555356

Wildwasser München e.V.  
Thomas-Wimmer-Ring 9  
80539 München  
Telefon: 089 60039331

Amyna Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch  
Mariahilfplatz 9/2. Stock  
81541 München  
Telefon: 089 8905745-100

online-Beratungsmöglichkeiten:

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

[www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

### 5.4 Polizei

Polizeiinspektion 45 München (Pasing). Dienstgebäude PI 45.  
Heimburgstraße 1981243  
München. 089 89683-0; 089 89683-128.

Polizei Bayern: K 105 das Münchner Kommissariat für  
Verhaltensorientierte- und Technische Prävention und Opferschutz  
Polizeipräsidium München  
Ettstr. 2, 80333 München  
Telefon 089 29104444

## 6. Räumlichkeiten und Ausstattung

Auf Grund des Abrisses und Neubaus des Ladenzentrums in der Wiesentfeller Straße 68 führt das SOS-Kindertageszentrum Neuaubing sein bestehendes Angebot in den Räumlichkeiten des Erdgeschosses der Clarita-Bernhard-Straße 3 fort. Es handelt sich um eine Interimslösung mit dem Ziel, das Angebot für die Familien und ihre Kinder fortzuführen. Das Pavillongebäude wird weiterhin von der städtischen Sing- und Musikschule sowie von Anderwerk München im Obergeschoß genutzt. Die Raumnutzung ist in der pädagogischen Konzeption dargestellt. Das Gebäude in der Clarita-Bernhardstraße 3 liegt nördlich an einer Sackgasse (Clarita-Bernhard-Straße) und westlich an der Anton-Böck-Straße mit ausgewiesenen Tempo dreißig Beschilderungen, an den Betriebszeiten orientiert, zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr. Weiterhin befindet sich direkt vor dem Gebäude ein Zebrastreifen zur sicheren Überquerung der Anton-Böck-Straße. Der Zugang zum Haupteingang erfolgt durch das umzäunte Außengelände, entweder durch das Gartentor auf der Nord- oder Südseite. Die Eingangstüren zum Schüler\*innenbereich und zum Elementarbereich sind mit einer den Vorgaben entsprechenden Schließanlage gesichert, welche von außen mittels Schlüssel und von innen mittels Handschalter zu betätigen sind. Alle nach außen führenden Türen des kindersicheren Bereichs sind durch Panikschlösser gesichert. Die Flucht- und Rettungspläne hängen in allen Gruppenräumen aus und sind den Mitarbeiter\*innen bekannt. Die Beschilderungen in Zusammenhang mit den Flucht- und Rettungswegen, sowie die Ausstattung mit Feuerlöschern und Erste-Hilfe-Material entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Evakuierungsübungen mit den Kindern finden altersgerecht und projektbezogen (Feuerwehr und Brandschutz) mit den Kindern statt.

Bei Aufnahme der Beschäftigung erbringt das pädagogische Personal den Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre wiederholt werden und findet daher alle zwei Jahre im Rahmen einer Teamschulung statt. Sollte die Teilnahme an der Teamschulung nicht möglich sein, so wird ein entsprechender Kurs individuell besucht. Eine Liste mit Notrufnummern hängt in jedem Gruppenraum aus.

Das Außengelände wird als Spielhof von allen Gruppen genutzt. Die mit dem Team- und Kindern erarbeiteten „Gartenregeln“ sind auf den Kinderschutz ausgerichtet und regeln neben der altersgemäßen Aufsichtspflicht, den Umgang der Kinder untereinander, den Umgang mit Materialien und Spielgeräten, die Nutzung der Funktionsbereiche (beispielsweise Ruhezone, Fußballfeld, Bobbycarstrecke) auch den Umgang mit externen Personen und Besucher\*innen die den Garten betreten oder Personen, die beispielsweise über den Gartenzaun hinweg versuchen Kontakt mit den Kindern aufzunehmen.

Die Schlafsituation der Elementarkinder im Bewegungsraum berücksichtigt insbesondere auch Aspekte in Bezug auf den Kinderschutz. Unser Bewegungsraum steht dem Elementarbereich bis 14.30 Uhr zur alleinigen Nutzung zur Verfügung und wird zur Schlafenszeit in einen Schlafrum umgewandelt und ist mit einer Tür direkt mit dem Gruppenraum verbunden und jeder Zeit von dort für die Mitarbeiter\*innen einsehbar. Die Matratzen und Bettwäsche sind einheitlich von der Einrichtung gestellt. Jedes Kind hat seine eigene personenbezogene Matratze und Bettwäsche, sowie ein Persönlichkeitsfach für Kleidungsstücke, die für das Schlafen abgelegt werden. Es wird darauf geachtet, dass die Matratzen in ausreichenden Abstand zueinander ausgelegt werden und jedes Kind hat einen festen Schlafplatz. Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet und legen nur ihre Überbekleidung (Pullover, dicke Jeans, Haarreifen etc.) ab. Die Kinder ziehen sich soweit möglich selbstständig aus und legen ihre Klamotten in ihrem Eigentumsfach im Schlafrum ab. Die Schlafsituation wird von einer pädagogischen Fachkraft begleitet, hierbei wird auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder unter Wahrung angemessener Nähe- und Distanz eingegangen. Bei Bedarf kann sich zu einem Kind gesetzt werden und beispielsweise die Hand gehalten werden, auf die Matratze eines Kindes darf sich jedoch weder gesetzt noch gelegt werden.

Die pädagogischen Fachkräfte wechseln sich mit der Begleitung der Schlafsituation ab und folgen den gemeinsam im Team besprochenen Ritualen. Die Einführung neuer Rituale ist

individuell nicht ohne Teamabsprache möglich.

Wenn ein Kind auch nach längerer Zeit nicht einschlafen kann oder früher als die anderen Kinder aufwacht, kann es zu jeder Zeit die Schlafsituation verlassen. Einschlafhilfen wie beispielsweise Schnuller, Flaschen oder große Kuscheltiere sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Praktikant\*innen, Ehrenamtliche Helfer und Eltern können sich nicht ohne die Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft im Schlafrum aufhalten. Die Schlafsituation ist mit den Eltern transparent abgesprochen. Eine Abholung der Kinder während der Schlafenszeit durch die Eltern ist nur im Einzelfall und nach vorheriger Rücksprache möglich. Damit die Ruhe und Privatsphäre der Kinder nicht gestört wird wartet das Elternteil in der Gruppe und kann durch die Türe beobachten, wie das Kind von der pädagogischen Fachkraft geweckt wird und im Anschluss wird das Kind an das Elternteil übergeben.

Auch außerhalb der Schlafenszeit gibt es die Möglichkeit für Kinder, ihrem Bedürfnis nach Ruhe oder Schlaf nachzukommen. Die Ausstattung der Gruppenräume bietet entsprechende Möglichkeiten.

## Impressum

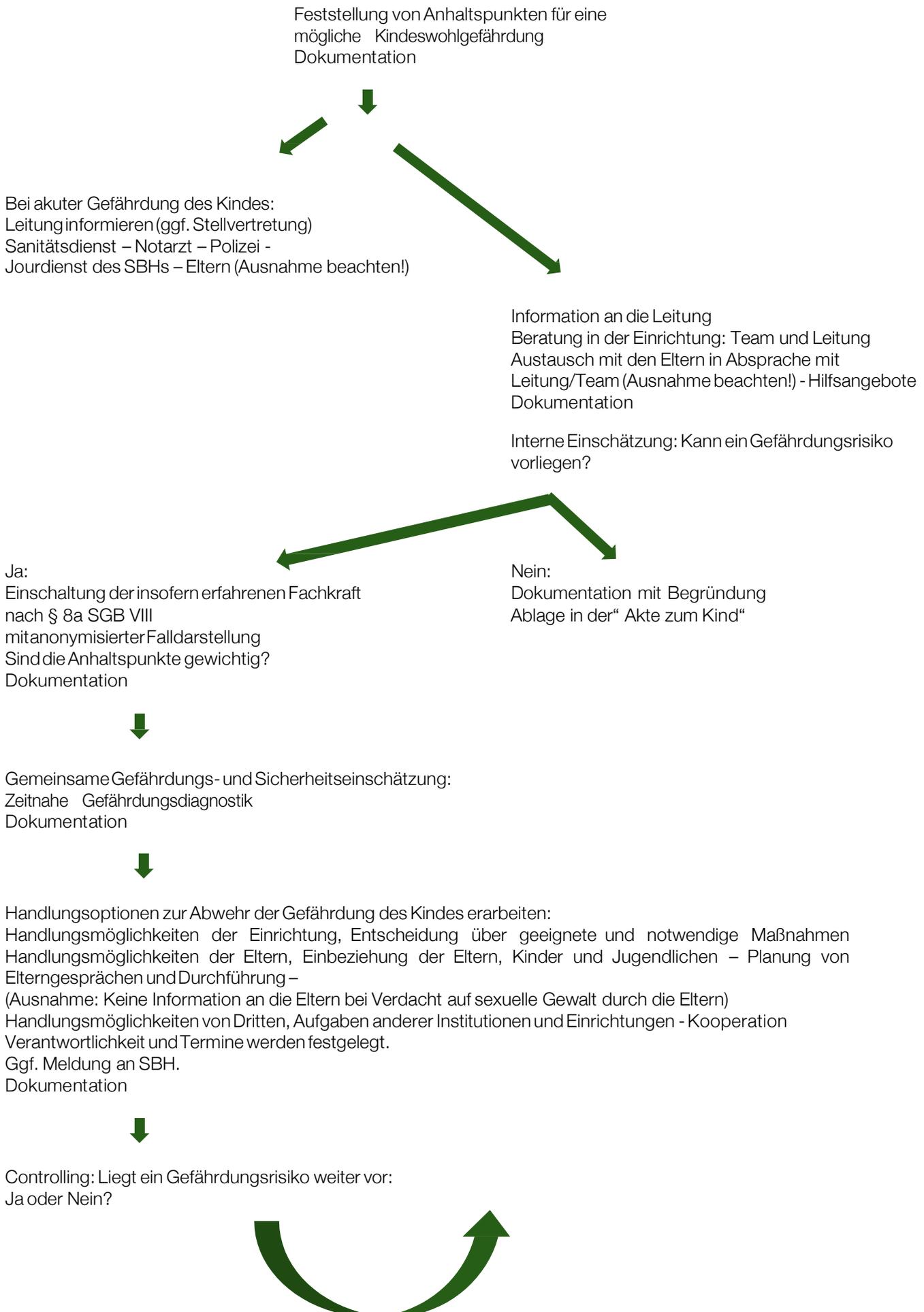
Herausgeber: SOS-Kinderdorf München  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Familien- und Kindertageszentrum Neuaubing  
Clarita-Bernhard-Straße 3, 81249 München

Druck: SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München  
Die Teilkonzeption und alle darin veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede durch das Urhebergesetz nicht ausdrücklich genehmigte Nutzung oder Verwertung bedarf der Einwilligung des Herausgebers. Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

Namen und Abbildungen können aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen verändert worden sein.

© SOS-Kinderdorf e.V., 2022

## Anlage 1: Handlungsschema „Kinderschutz“ für das KinderTagesZentrum



**Dokumentation 1: Kinderschutz-Bogen im KinderTagesZentrum**

Kind(Vorname, Nachname):.....

geb.: .....

Eltern/Personensorgeberechtigte: .....

Gruppe: .....

Fachkraft: .....

Beschreibung des beobachteten Sachverhaltes:

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

**Dokumentation 2:**  
**Interne Gefährdungseinschätzung**

Eltern	Kind	Hypothesen	Hilfeplanung	Kooperation
Was tun sie Schädliches?	Was brauchtes? (Alter, Entwicklung)	Was hindert die Eltern für das Wohl des Kindes zu sorgen?	Problemakzeptanz Problemkongruenz der Eltern (Erziehungsfähigkeit)	mit den Eltern (Elterngespräche, Vereinbarung)
Was unterlassen sie?	Folgen: Beeinträchtigung des Kindes	Stärken und Ressourcen der Eltern, an denen die Hilfe ansetzen kann	Berücksichtigung von Risikofaktoren	Ggf. mit den Fachteams anderer Einrichtungen und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Achtung:	Verdachtsabklärung bei Verdacht auf sexuelle Gewalt am Kind		Jenach Fallkonstellation keine Zusammenarbeit mit den Eltern	Absprache

(Leitfaden nach Dr. Kindler)

**Dokumentation 3:**  
**Ergebnisprotokoll der internen Gefährdungseinschätzung mit Handlungsmaximen**

Kind (Vorname, Nachname):.....

geb.: .....

Eltern/Personensorgeberechtigte: .....

Gruppe: .....

Interne Gefährdungseinschätzung

am: .....

Leitung: .....

Team: .....

Sachstand:

Anhaltspunkte:

Risikofaktoren:

Handlungsschritte:

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschriften)

**Dokumentationsbogen 4: Vereinbarung bei Elterngesprächen**

(in Ergänzung zu Protokoll-Elterngespräch)

Die Eltern, ..... (Namen)

von ..... (Name Kind)

verpflichten sich, folgende

Hilfsmaßnahmen

.....  
.....  
.....

und Handlungsschritte wie folgt

.....  
.....

am .....

zu beginnen.

Das KinderTagesZentrum wird Unterstützungsangebote  
für das Kind und für die Eltern wie folgt anbieten und durchführen:

.....  
.....  
.....

Termin für das nächste Elterngespräch ist am:

.....

.....

(Datum)

.....

(Eltern)

.....

(KinderTagesZentrum)

---

## Anlage 2: TäterInnenstrategien

(evtl. zu Basiswissen Kinderschutz)

- Gezielte Auswahl der Opfer
- Groomingphase – Vertrauensbildung von Seiten des Täters, der Täterin
- Sonderstellung – Der Täter, die Täterin schafft eine besondere Beziehung
- Gezielte Vernebelung der Wahrnehmung der Umwelt –
- Übergehen, bzw. Ignorieren des Widerstandes des Kindes
- Redeverbot: „Das ist unser Geheimnis“
- Mitschuld durch das Kind: „Du wolltest es auch“ „Weil Du nicht brav warst, musste ich Dich schlagen“, .... – Täter/Täterin droht mit Konsequenzen für das Kind, für die Familie, für die Gruppe.

### Anlage 3: Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

#### Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

- im Folgenden „Stadtjugendamt“ –

und

*SOS-Kinderdörfer e.V.*

- im Folgenden „Träger“ –

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen/ Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

*SOS-KinderTagesZentrum Neuaubing*

*Clarita-Bernhard-Str. 3, 81249 München*

#### Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

## § 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

## § 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.
- (2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft<sup>1</sup>, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
- Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
- Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
- Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
- Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,

---

1. Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
  - 2. Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
  - interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz und
  - Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei
  - und
  - Persönliche Eignung, insbesondere
  - Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.
- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr.2) geregelt.

#### § 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert.
- Nehmen die Erziehungsberechtigten

entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

## § 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich<sup>2</sup> schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers<sup>3</sup>. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
  - zu Name, Geburtsdatum<sup>4</sup>, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen<sup>4</sup>,
  - zu Name, Geburtsdatum<sup>4</sup>, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten<sup>4</sup>,
  - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
  - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
  - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,

3. Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

4. Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

5. Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

- zu den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
  - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
  - zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
  - dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- (5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.
- (6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

## § 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
  - beteiligte Fachkräfte,
  - zu beurteilende Situation,
  - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
  - Ergebnis der Beurteilung,
  - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
  - weitere Entscheidungen,
  - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
  - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## § 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.
- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.
- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer

Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

#### § 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 DSGVO wird hingewiesen<sup>5</sup>.

#### § 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.
- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass

6. Art. 14 Absatz 6 DSGVO „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

#### § 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt, wenn nötig, eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

#### § 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung – auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

#### § 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen,

Anerkennnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.

- (4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich- rechtlicher Natur.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Die Anlagen
- „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
  - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
  - „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“

sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für den Träger:

München, 05.08.2021

Für die Kindertageseinrichtung:

München, 05.08.2021



Unterschrift

Dr. Michael Balk

Name in Druckbuchstaben

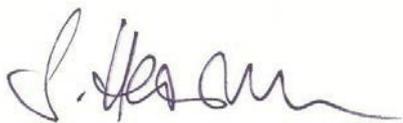


Unterschrift

Judith Lawrence

Name in Druckbuchstaben

Für das Referat für Bildung und Sport:



München,

Dr. Susanne Herrmann

Leiterin KITAREferat für Bildung und Sport

Für das Stadtjugendamt:



München,

Esther Maffei

Stadtjugendamtsleitung

## Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag<sup>6</sup>

### 1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank

---

7. Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

## 2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

## Anlage 2

### Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.
- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.

Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.

Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägigvorbestrafter Personen)

(Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013)

§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafter Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Drei wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs. 5 BZRG).

Die Vorschrift des § 72a SGB VIII ist wie folgt strukturiert:

- Die Absätze 1 und 3 beziehen sich auf Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden (vgl. hierzu Fachliche Empfehlungen Punkt A).
- Durch die Absätze 2 und 4 wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII (§ 72a Abs. 4 SGB VIII) Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen, die sich auf sämtliche Personen beziehen, die für diese tätig werden (vgl. hierzu Fachliche Empfehlungen Punkt B).
- § 72a Abs. 5 SGB VIII enthält datenschutzrechtliche Regelungen.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren.

Hierbei geht es jedoch nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

Auch im Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements sollen in bestimmten, gesetzlich beschriebenen Konstellationen Minderjährige besser geschützt werden. Deshalb soll bei Personen, die mit Minderjährigen in direktem persönlichen Kontakt stehen, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden. Hier knüpft der Gesetzgeber neben dem Tätigwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich an das mit dem unmittelbaren Kontakt zu Minderjährigen potenziell erhöhte Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten an.

In bestimmten Bereichen bedarf es dabei einer qualifizierten Betrachtung. So ist beispielsweise das ehrenamtliche Tätigwerden selbst noch minderjähriger junger Menschen im Bereich der Jugendarbeit nicht nur ehrenamtliches Engagement für Andere, sondern gleichzeitig pädagogische Methode zur Förderung der eigenen Persönlichkeitsentwicklung (§ 1 SGB VIII). Dieses Engagement soll nicht durch zusätzliche Hindernisse bzw. bürokratische Formalien erschwert werden.

Der Gesetzgeber sieht bewusst davon ab, abschließend zu regeln, in welchen Einzelfällen Führungszeugnisse vorzulegen sind. Diese Beurteilung im Einzelfall ist für den Bereich der Ehren- und Nebenamtlichen auf die örtliche Ebene delegiert. Der Gesetzgeber formuliert in den Absätzen 3 und 4 des § 72a SGB VIII jedoch Rahmenvorgaben, die ihrerseits durch den überörtlichen Jugendhilfeträger im Lichte der Zielsetzung des Gesetzes ausfüllungsbedürftig sind.

Dieser Herausforderung, den gesetzlichen Rahmen für die Praxis der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vor Ort zu konkretisieren, stellt sich der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss mit den vorliegenden Fachlichen Empfehlungen.

## A. Verfahren beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, § 72a Abs. 1, 3 SGB VIII

### I. Hauptberufliche/Nebenberufliche, § 72a Abs. 1 SGB VIII

#### 1. Personenkreis

1.1 Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich und nebenberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie bezieht sich ferner auf Personen, denen das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) oder Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) erteilt, oder die es für Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) oder Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) vermittelt.

1.2 Es ist erforderlich, die Überprüfung bei sämtlichen Beschäftigten vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Dies umfasst auch z. B. Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen, Schreibkräfte etc.

1.3 Personen, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls vom Zweck der Norm mit erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

1.4 Ebenfalls von der Intention des § 72a SGB VIII erfasst werden Personen im Freiwilligendienst sowie Personen, die über SGB II-Maßnahmen in der Jugendhilfe tätig sind.

#### 2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (FZ)

Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Person die Vorlage eines erweiterten FZ nach § 30a BZRG verlangt. Für die Beantragung wird eine schriftliche Aufforderung des künftigen Arbeitgebers gem. § 30a Abs. 2 BZRG benötigt (siehe Muster unter Punkt C. IV.). Die Kosten des FZ sind von der Person als Teil der Bewerbungskosten selbst zu tragen.

#### 3. Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person erneut schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes FZ nach § 30a BZRG zu beantragen. Im laufenden Arbeitsverhältnis sind die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen. Die Kostenerstattung ist in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach § 72a SGB VIII durch den öffentlichen Träger begründet.

#### 4. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes

Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet.

Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. Gegebenenfalls kann zur Erhöhung des Präventionseffekts auch überlegt werden, nach dem Zufallsprinzip Stichproben innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums durchzuführen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Sinne von § 72a SGB VIII, so ist auf jeden Fall unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung ein erweitertes FZ nach § 30a BZRG anzufordern.

#### 5. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Bei Einstellungen, die vor Inkrafttreten des § 72a SGB VIII in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 ohne Vorlage eines erweiterten FZ erfolgt sind, ist diese alsbald nachzuholen.

#### 6. Regelung für Vollzeit- und Tagespflege nach dem SGB VIII

##### 6.1 Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 44 SGB VIII

###### 6.1.1 Personenkreis

Erweiterte FZ sind von Pflegepersonen, an die Kinder vermittelt werden sollen, anzufordern bzw. vor Erteilung der Pflegeerlaubnis einzusehen. Ebenso soll von anderen im Haushalt lebenden volljährigen Personen die Vorlage eines erweiterten FZ verlangt werden. Die Personen benötigen zur Beantragung des erweiterten FZ eine schriftliche Aufforderung gem. § 30a Abs. 2 BZRG (siehe Muster unter Punkt C. IV.).

###### 6.1.2 Verfahren bei neu gewonnenen Pflegepersonen

Das Jugendamt fordert im Rahmen der Eignungsprüfung von den künftigen Pflegepersonen ein erweitertes FZ an.

###### 6.1.3 Verfahren bei bereits tätigen Pflegepersonen

Von bereits tätigen Pflegepersonen werden erweiterte FZ angefordert, sofern dies bei der Ersteignungsprüfung nicht bereits geschehen ist.

###### 6.1.4 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Von den unter 6.1.1 genannten Personen soll regelmäßig alle fünf Jahre ein erweitertes FZ angefordert werden.

###### 6.1.5 Kostentragung

Die Erteilung eines FZ ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Für Pflegeeltern einschließlich deren Angehörigen ist das FZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz gebührenfrei.

Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (siehe Muster unter Punkt C. IV.).

##### 6.2 Kindertagespflege gemäß §§ 23, 43 SGB VIII

###### 6.2.1 Personenkreis

Das Jugendamt ist verpflichtet, sich von der Pflegeperson vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ein erweitertes FZ vorlegen zu lassen.

Wenn andere im Haushalt lebende volljährige Personen während der Tagesbetreuungszeit regelmäßig anwesend sind, soll auch von diesen Personen die Vorlage eines erweiterten FZ verlangt werden. Die Personen benötigen zur Beantragung des erweiterten FZ eine schriftliche Aufforderung gem. § 30a Abs. 2 BZRG (siehe Muster unter Punkt C. IV.).

###### 6.2.2 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Vor jeder Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist die Vorlage eines erweiterten FZ zu verlangen. Gibt es jedoch im Laufe der Tätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Pflegeperson im Sinne von § 72a SGB VIII, so wird von der betreffenden Person ein FZ verlangt bzw. nach § 31 BZRG angefordert.

### 6.2.3 Erlaubnisfreie Tagespflege

In den Fällen der erlaubnisfreien Tagespflege ist bei deren Vermittlung durch das Jugendamt und in der Folge alle fünf Jahre ein erweitertes FZ anzufordern.

### 6.2.4 Kostentragung

Die mögliche Gebührenbefreiung gilt nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz nicht für Tagespflegepersonen. Sie haben die Gebühr von derzeit 13,- € grundsätzlich selbst zu tragen. Es wird empfohlen, die Gebühren auf Antrag zu übernehmen.

## II. Neben-/Ehrenamtliche. § 72a Abs. 3 SGB VIII

### 1. Personenkreis

§ 72a Abs. 3 SGB VIII erfasst Personen, die als Neben-/Ehrenamtliche in Verantwortung des öffentlichen Trägers tätig werden und nicht Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 sind.

Unabhängig von der Bezeichnung erfassen die Absätze 3 bis 5 alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

### 2. Erfasste Tätigkeiten

Der öffentliche Träger entscheidet nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts, welche Tätigkeiten nur nach Einsichtnahme in das erweiterte FZ wahrgenommen werden dürfen.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

#### 2.1 Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

## 2.2 Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

## 2.3 Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln. Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. Einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

## 3. Datenschutz, § 72a Abs. 5 SGB VIII

Nach dem Wortlaut des § 72a Abs. 5 S. 1, 2 SGB VIII darf bei Personen, die nicht einschlägig vorbestraft und damit nicht gemäß § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen sind, lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte FZ zwecks Erhebung der erforderlichen Daten erfolgen. Der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, dürfen nicht gespeichert (notiert)

werden, da diese Daten nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der anvisierten Tätigkeit dienen.

Die Träger haben damit allein die Befugnis zur Speicherung des Datums der Wiedervorlage des erweiterten FZ, da ohne dieses Datum eine Anforderung des FZ in regelmäßigen Abständen nicht möglich ist (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Im Ergebnis können die Träger keinen aktenkundigen Nachweis über die Erhebung der nach Satz 1 erforderlichen Daten führen. Aus der Speicherung des Datums der Wiedervorlage ergibt sich allein im Umkehrschluss, dass das erweiterte FZ eingesehen und wann es ausgestellt wurde sowie keine relevanten Vorstrafen enthält. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und führt zu erheblichen Haftungsrisiken der Träger.

Des Weiteren dienen die nach Satz 1 erhobenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen Aufgaben nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII wahrnehmen. Sowohl die Erhebung als auch die Speicherung der Daten erfolgen zu diesem Zweck. Die schutzwürdigen Interessen des Bewerbers sind durch eine Datenspeicherung in vergleichbarer Weise betroffen, unabhängig davon, ob die zur Beurteilung der Eignung erforderlichen Daten unmittelbar oder mittelbar der Akte des Trägers entnommen werden können.

Darüber hinaus ist bei enger Orientierung am Wortlaut der Vorschrift der Anwendungsbereich des § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII fraglich. Danach sind die (Anm.: nach S. 2 gespeicherten) Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Da bei einschlägiger Verurteilung keine Tätigkeit ausgeübt werden darf, sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich zu löschen. Im Falle einer rechtswidrigen Speicherung sind die Daten ebenfalls (unverzüglich) zu löschen (vgl. § 84 Abs. 2 S. 1 SGB X, Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG, § 20 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Bei enger Auslegung des Satzes 2 ist folglich nicht ersichtlich, welche Daten der Lösungsfrist nach Satz 5 unterliegen.

Die Gesetzesbegründung trifft zu dieser Problematik keine Aussage.

Im Sinne einer rechtsstaatlichen und dem Normzweck entsprechenden Anwendung des § 72a Abs. 5 SGB VIII empfiehlt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss daher folgende Handhabung:

Die nach Satz 1 rechtmäßig erhobenen Daten dürfen unabhängig von einer einschlägigen Verurteilung des Bewerbers zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des § 72a Abs. 3, 4 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII innerhalb der Fristen des § 72a Abs. 5 S. 4, 5 SGB VIII gespeichert werden.

Ergänzung zu § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII (Frist zur Löschung von gespeicherten Daten):

Da sich ehren-/nebenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und u. U. mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehren-/ nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte. Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

#### 4. Kostenbefreiung

Die Personen benötigen zur Beantragung des erweiterten FZ eine schriftliche Aufforderung gem. § 30a Abs. 2 BZRG (siehe Muster unter Punkt C. IV.). Die Erteilung eines FZ ist zwar grundsätzlich gebührenpflichtig. Für ehrenamtlich Tätige ist das FZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz jedoch gebührenfrei.

Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (siehe Antrag unter Punkt C. III.).

B. Verfahren beim Träger der freien Jugendhilfe und beim Vormundschaftsverein,  
§ 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

I. Allgemeines

1. In der Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 72a SGB VIII enthält ein Instrument zur Umsetzung des staatlichen Schutzauftrages als Aufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger und der Vormundschaftsvereine an dieser Aufgabe. Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger soll das Jugendamt durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese den Schutzauftrag entsprechend § 72a Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen. Bei den Vormundschaftsvereinen stellt das Bayerische Landesjugendamt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 54 SGB VIII i. V. m. Art. 60 AGSG sicher, dass diese unter ihrer Verantwortung keine Personen beschäftigen, die wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG vom 1.3.2010). Zu diesem Zweck geben die Vereine Selbstverpflichtungserklärungen ab.

2. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d.h. die Vereinbarungen sind nicht für jede einzelne Leistung/Maßnahme abzuschließen, sondern pauschal.

3. Soweit mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, sollen die Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden. Es wird empfohlen, Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zusammenzufassen.

4. Erfolgt die Finanzierung der Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII), sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.

5. Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 Abs. 2, 3 AGSG sowie die Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften nach § 54 SGB VIII i. V. m. Art. 60 AGSG setzen die Übernahme der Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII zwingend voraus.

II. Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

1. Gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII sind die Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe zu schließen.

Die sachliche Zuständigkeit des öffentlichen Trägers für den Abschluss der Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 85 SGB VIII i. V. m. Art. 15 AGSG. Maßgeblich ist daher, ob die Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) bzw. anderen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) in die Zuständigkeit der Landkreise bzw. kreisfreien Städte als örtliche Träger fallen bzw. aus entsprechenden öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Sowohl im Bereich der kommunalen Jugendarbeit kreisangehöriger Gemeinden (Art. 30 Abs. 1 S. 1 AGSG) als auch für die Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung ist der örtliche Träger für den Abschluss der Vereinbarungen sachlich zuständig.

Im Anwendungsbereich des § 72a Abs. 4 SGB VIII erscheint problematisch, dass der jeweils zuständige öffentliche Träger in der Regel nicht über alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen, die durch freie Träger oder auch kreisangehörige Gemeinden erbracht werden, informiert sein wird. Es wird daher empfohlen, dass die öffentlichen Träger mit den freien Trägern und kreisangehörigen Gemeinden ein Verfahren zur Information des zuständigen örtlichen Trägers entwickeln, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Zudem sollte für den Fall einer Mischfinanzierung aus Mitteln der Jugendhilfe verschiedener öffentlicher Träger vereinbart werden, dass jeweils nur mit einem öffentlichen Träger die Vereinbarung zu schließen ist und von den mitfinanzierenden Trägern anerkannt wird.

2. Örtlich zuständig ist der öffentliche Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich der freie Träger, der dem Anwendungsbereich des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII unterfällt, seinen Sitz hat (vgl. § 78e Abs. 1 SGB VIII). Ist ein Sitz nicht vorhanden, sollte auf den Schwerpunkt der Tätigkeit des freien Trägers abgestellt werden. Bei überörtlicher Tätigkeit des freien Trägers sollte eine Vereinbarung über die Anerkennung der mit dem zuständigen öffentlichen Träger geschlossenen Vereinbarung durch die ebenfalls betroffenen öffentlichen Träger getroffen werden.

### III. Hauptberufliche/Nebenberufliche, § 72a Abs. 2 SGB VIII

#### 1. Personenkreis

1.1 Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich und nebenberuflich tätig sind und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

1.2 Es ist erforderlich, die Überprüfung bei sämtlichen Beschäftigten vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Dies umfasst auch z. B. Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen, Schreibkräfte etc.

1.3 Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte des freien Trägers zu sein (z. B. Honorarkräfte, Verkaufsträger), werden ebenfalls vom Zweck der Norm mit erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

1.4 Dem Schutzzweck des § 72a SGB VIII entsprechend sind auch haupt- bzw. nebenberufliche Mitarbeiter des Vormundschaftsvereins (§ 54 SGB VIII) von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten FZ umfasst. Ebenfalls von der Intention des § 72a SGB VIII erfasst werden Personen im Freiwilligendienst sowie Personen, die über SGB II-Maßnahmen in der Jugendhilfe tätig sind.

#### 2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Person die Vorlage eines erweiterten FZ nach § 30a BZRG verlangt. Für die Beantragung wird eine schriftliche Aufforderung des künftigen Arbeitgebers gem. § 30a Abs. 2 BZRG benötigt (siehe Muster unter Punkt C. IV.). Die Kosten des FZ sind von der Person als Teil der Bewerbungskosten selbst zu tragen.

#### 3. Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person erneut schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes FZ nach § 30a BZRG zu beantragen. Im laufenden Arbeitsverhältnis sind die Kosten vom Arbeitgeber zu erstatten.

#### 4. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes

Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet. Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. Gegebenenfalls kann zur Erhöhung des Präventionseffekts auch überlegt werden, nach dem Zufallsprinzip Stichproben innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums durchzuführen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Sinne

von § 72a SGB VIII, so ist auf jeden Fall unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung ein erweitertes FZ nach § 30a BZRG anzufordern.

#### 5. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Bei Einstellungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 72a SGB VIII in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 ohne Vorlage eines erweiterten FZ erfolgt sind, ist dies alsbald nachzuholen.

#### 6. Kostentragung

Die Kostentragung für das erweiterte FZ ist im Rahmen der Vereinbarung zu regeln.

### IV. Nebenamtliche/Ehrenamtliche, § 72a Abs. 4 SGB VIII

#### 1. Personenkreis

§ 72a Abs. 4 SGB VIII erfasst Personen, die als Neben-/Ehrenamtliche unter Verantwortung eines freien Trägers oder eines Vormundschaftsvereins (§ 54 SGB VIII) tätig werden und nicht Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 sind.

Unabhängig von der Bezeichnung erfasst Absatz 4 alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen oder Vereinsvormundschaften und/oder Pfllegschaften führen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

#### 2. Erfasste Tätigkeiten

In Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern bzw. Vormundschaftsvereinen ist zu regeln, welche Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontakts nur nach Einsichtnahme in das erweiterte FZ wahrgenommen werden dürfen.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe oder bei der Führung von Vereinsvormundschaften und/oder Pfllegschaften sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

2.1 Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das

Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

2.2 Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

2.3 Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln. Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

### 3. Datenschutz, § 72a Abs. 5 SGB VIII

Nach dem Wortlaut des § 72a Abs. 5 S. 1, 2 SGB VIII darf bei Personen, die nicht einschlägig vorbestraft und damit nicht gemäß § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen sind, lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte FZ zwecks Erhebung der erforderlichen Daten erfolgen. Der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, dürfen nicht gespeichert (notiert) werden, da diese Daten nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der anvisierten Tätigkeit dienen.

Die Träger bzw. Vormundschaftsvereine haben damit allein die Befugnis zur Speicherung des Datums der Wiedervorlage des erweiterten FZ, da ohne dieses Datum eine Anforderung des FZ in regelmäßigen Abständen nicht möglich ist (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Im Ergebnis können die Träger bzw. Vormundschaftsvereine keinen aktenkundigen Nachweis über die Erhebung der nach Satz 1 erforderlichen Daten führen. Aus der Speicherung des Datums der Wiedervorlage ergibt sich allein im Umkehrschluss, dass das erweiterte FZ eingesehen und wann es ausgestellt wurde sowie keine relevanten Vorstrafen enthält. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und führt zu erheblichen Haftungsrisiken der Träger bzw. Vormundschaftsvereine.

Des Weiteren dienen die nach Satz 1 erhobenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen Aufgaben nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII wahrnehmen. Sowohl die Erhebung als auch die Speicherung der Daten erfolgen zu diesem Zweck. Die schutzwürdigen Interessen des Bewerbers sind durch eine Datenspeicherung in vergleichbarer Weise betroffen, unabhängig davon, ob die zur Beurteilung der Eignung erforderlichen Daten unmittelbar oder mittelbar der Akte des Trägers bzw. Vormundschaftsvereins entnommen werden können.

Darüber hinaus ist bei enger Orientierung am Wortlaut der Vorschrift der Anwendungsbereich des § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII fraglich. Danach sind die (Anm.: nach S. 2 gespeicherten) Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Da bei einschlägiger Verurteilung keine Tätigkeit ausgeübt werden darf, sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich zu löschen. Im Falle einer rechtswidrigen Speicherung sind die Daten ebenfalls (unverzüglich) zu löschen (vgl. § 84 Abs. 2 S. 1 SGB X, Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG, § 20 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Bei enger Auslegung des Satzes 2 ist folglich nicht ersichtlich, welche Daten der Lösungsfrist nach Satz 5 unterliegen.

Die Gesetzesbegründung trifft zu dieser Problematik keine Aussage.

Im Sinne einer rechtsstaatlichen und dem Normzweck entsprechenden Anwendung des § 72a Abs. 5 SGB VIII empfiehlt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss daher folgende Handhabung:

Die nach Satz 1 rechtmäßig erhobenen Daten dürfen unabhängig von einer einschlägigen Verurteilung des Bewerbers zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des § 72a Abs. 3, 4 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII innerhalb der Fristen des § 72a Abs. 5 S. 4, 5 SGB VIII gespeichert werden.

Ergänzung zu § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII (Frist zur Löschung von gespeicherten Daten):

Da sich ehren-/nebenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und u. U. mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehren-/ nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte. Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger bzw. Vormundschaftsverein einzuholen.

#### 4. Kostenbefreiung

Die Erteilung eines FZ ist zwar grundsätzlich gebührenpflichtig. Für ehrenamtlich Tätige ist das FZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz jedoch gebührenfrei. Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (siehe Antrag unter C. III.).

#### V. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe nach § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

##### Mustervereinbarung

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> -<Bezeichnung des Jugendamts> im Folgenden "Jugendamt" und <Bezeichnung des Trägers> im Folgenden "Träger" schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

##### § 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

##### § 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

##### § 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

##### § 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen

Vertrauensverhältnissen Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist. Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

#### § 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

#### § 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

#### § 7 Datenschutz

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

## C. Anlagen

### I. Gesetzestext

#### § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

#### II. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

### III. Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

siehe Formular im Internet unter:

[http://www.bundesjustizamt.de/cIn\\_339/nn\\_261216/behoerden/Home/Download/bzr/Gebuehrenbefreiung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Gebuehrenbefreiung.pdf](http://www.bundesjustizamt.de/cIn_339/nn_261216/behoerden/Home/Download/bzr/Gebuehrenbefreiung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Gebuehrenbefreiung.pdf)

IV. Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name/Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass [Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe] gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen), durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr....., geboren  
am ..... in .....,

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

.....Datum,  
Ort

.....  
Unterschrift des Trägers

V. Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII  
Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII Die  
Person:

- ist bei dem Träger der öffentlichen (Abs. 1) oder freien Jugendhilfe (Abs. 2) beschäftigt oder wurde vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt (Abs. 1) und
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs. 1 oder 2 SGB VIII stets erforderlich. ja

Die Person:

- ist ehren- oder nebenamtlich tätig,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
- wird unter Verantwortung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.

Ja

Gem. § 72a Abs. 3 SGB VIII ist zu prüfen,  
ob die Einsichtnahme in das  
Führungszeugnis auf Grund von Art,

Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien unter A.II.2. der Fachlichen Empfehlungen. Die Person:

- ist ehren- oder nebenamtlich tätig,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
- wird unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe tätig,
- erbringt durch öffentliche Mittel finanzierte Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) oder erfüllt andere Aufgaben (§§ 42, 43, 50-52a, 53 Abs. 2, 76 Abs. 1 SGB VIII) und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.

Gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien unter **B.IV.2.** der Fachlichen Empfehlungen.

ja

ja

Die Person:

- ist bei einem Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII beschäftigt (Abs. 2) oder unter dessen Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig (Abs. 4),
- nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr,
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (Absatz 4).

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII erforderlich.

Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG. ja

## Anlage 4: Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“

Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8a/b SGB VIII, § 4 KKG

Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IseF) können unter den unten aufgeführten Kontaktdaten erreicht werden. Es besteht keine regionale Bindung (weder an den Wohnort des Kindes oder der Eltern, noch den Standort der anfragenden Einrichtung).

### Regionale Erziehungsberatungsstellen

Stadtbezirke 1,2 und 3: Altstadt - Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt  
Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Ev. Beratungszentrum Münchene.V.)  
Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München  
eb@ebz-muenchen.de, Tel.590 48 130, Fax 590 48 190

Stadtbezirke 1 und 13: Altstadt - Lehel, Bogenhausen Psychologische  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Unsöldstraße 15,  
80538 München  
erziehungsberatung@kjf-muenchen.de, Tel.2193793-0, Fax 21949499

Stadtbezirke 4 und 12: Schwabing-West, Schwabing – Freimann  
Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
Aachener Straße 11, 80804 München  
beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de, Tel.233-83050, Fax 233-83051

Stadtbezirk 5: Au – Haidhausen  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
Kirchenstraße 88, 81675 München  
team@beratungsstelle-kirchenstrasse.de, Tel.488 826, Fax 489 986 21

Stadtbezirke 6,7 und 20, südl. der Autobahn Lindau: Sendling, Sendling-Westpark, Groß-/Neuhadern  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien  
Hansastraße 136, 81373 München  
eb-sendling@caritasmuenchen.de, Tel.710 48 10, Fax 710 48 111

Stadtbezirke 8, 25 und 20, nördl. der Autobahn Lindau:  
Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau Städt.  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
Westendstraße 193, 80686 München  
beratungsstelle-lsb.soz@muenchen.de, Tel.233-49697, Fax 233-497 01

Stadtbezirke 9 und 10: Neuhausen - Nymphenburg, Moosach Städt.  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Dantestraße 27,  
80637 München  
beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de, Tel.159 897 0, Fax 159 897 -18

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Milbertshofen Lebens-  
und Erziehungsberatung Milbertshofen  
Georgenschwaigstraße 27, 1. St., 80807 München  
lebens-erziehungsberatung@awo-muenchen.de, Tel.356 515 03, Fax 356 517 49

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Harthof, Am Hart  
Beratung am Harthof  
Neuherbergstraße 106, 80937 München  
verwaltung@beratung-am-harthof.de, Tel.225 436, Fax 221 841

Stadtbezirke 14 und 15: Berg am Laim, Trudering-Riem  
SOS-Beratungs- und Familienzentrum  
St.-Michael-Straße 7, 81673 München  
bz-muenchen@sos-kinderdorf.de Tel.089-2170 379-510

Stadtbezirk 16: Ramersdorf – Perlach  
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle in Ramersdorf (Ev. Beratungszentrum Münchene.V.)  
Echardingerstraße 63, 81671 München  
eb.ramersdorf@ebz-muenchen.de, Tel.590 48-230, Fax 590 48-290

Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien Perlach Lüdersstraße  
10, 81737 München,  
eb-perlach@caritasmuenchen.de, Tel. 678 202 24, Fax 678 202 15

Stadtbezirke 17 und 18: Obergiesing, Untergiesing - Harlaching - Städt.  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Oberbiburger  
Straße 49, 81547 München  
beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de, Tel.233-35959, Fax 233-35950

Stadtbezirk 19: Thalkirchen - Obersendling - Fürstenried - Forstenried – Solln  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien  
Königswieserstraße 12, 81475 München  
eb-neuforsten@caritasmuenchen.de, Tel.755 92 50, Fax 745 595 11

Stadtbezirke 21 und 23: Pasing - Obermenzing, Allach – Untermenzing  
Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Hillernstraße  
1, 81241 München  
beratungsstelle-pa.soz@muenchen.de, Tel.546736-0, Fax 546736-38

Stadtbezirk 22: Aubing - Lochhausen – Langwied  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche pro familia e.V.  
Bodenseestraße 226, 81243 München  
muenchen-neuaubing@profamilia.de, Tel.897 673 0, Fax 897 673 73

Stadtbezirk 24: Feldmoching – Hasenberg  
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung  
Riemerschmidstraße 16, 80933 München  
eb@diakonie-hasenberg.de, Tel.312 096-52, Fax 312 096-51

## Überregionale Beratungsstellen

Beratung zum Kinderschutz – Stadtjugendamt München  
Luitpoldstraße 3, 80335 München  
beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de, Tel.233-49999, Fax 233-9894 9999

Erziehungsberatung der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern (IKG)  
Schwerpunkt: Beratung russischsprachiger Familien Lindwurmstraße  
109, 80337 München  
eb@ikg-muenchen.de, Tel.200 617 0 -11 bzw. -16, Fax 200 617 019

HuG - Beratung für Menschen mit Hörbehinderung und deren Angehörige  
Schwerpunkt: Institutionen mit Spezialisierung Hörbehinderung Landwehrstraße  
15 Rgb., 80336 München  
hug@ebz-muenchen.de, Tel.590 481 80, SMS: 0172-858 584 6, Fax: 590 481 79

IMMA (Schwerpunkte sexuelle und häusliche Gewalt) Beratungsstelle  
für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V. Jahnstraße 38, 80469  
München  
beratungsstelle@imma.de, Tel.260 75 31, Fax 269 491 34

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind  
Landwehrstraße 34, 80336 München  
mail@kibs.de, Tel.231 716 9120, Fax 231 716 9119

Kinderschutz Zentrum - Beratung und Hilfen für Eltern und Kinder bei Gewalt  
Kapuzinerstraße 9, Innenhof/Aufgang D, 80337 München  
kischuz@dksb-muc.de, Tel.555 356, Fax 550 295 62

Madhouse gemeinnützige GmbH  
Familien-, Ehe- und Erziehungsberatung für Sinti und Roma  
Landwehrstraße 43, 80336 München  
info@madhouse-munich.com, Tel.716 722 2 500, Fax 716 722 2 599

PIBS  
Psycholog. Information und Beratung für Schüler\*innen, Eltern, Lehrkräfte im Ev. Beratungszentrum München e.V.  
Echardingerstraße 63, 81671 München  
pibs@ebz-muenchen.de, Tel.59048-270, Fax 59048-290

Referat für Bildung und Sport, Abteilung Fachberatung, Beratungsteam Kinderschutz und Krisen Beratung für  
Kindertageseinrichtungen/Tagesheime, Schwerpunkt: Kindertageseinrichtungen des städt. Trägers  
Landsbergerstraße 30, 80339 München  
fb.kita.rbs@muenchen.de, Tel.233-8 46 66, Fax 233-8 46 39



Koordination und Aufsicht Freie Träger Sachgebiet  
Aufsicht  
RBS-KITA-FT-A

## Kontaktaten bei Kindswohlgefährdung

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von  
Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden :

Referat für Bildung und Sport  
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger Landsbergerstraße  
30, 80339 München

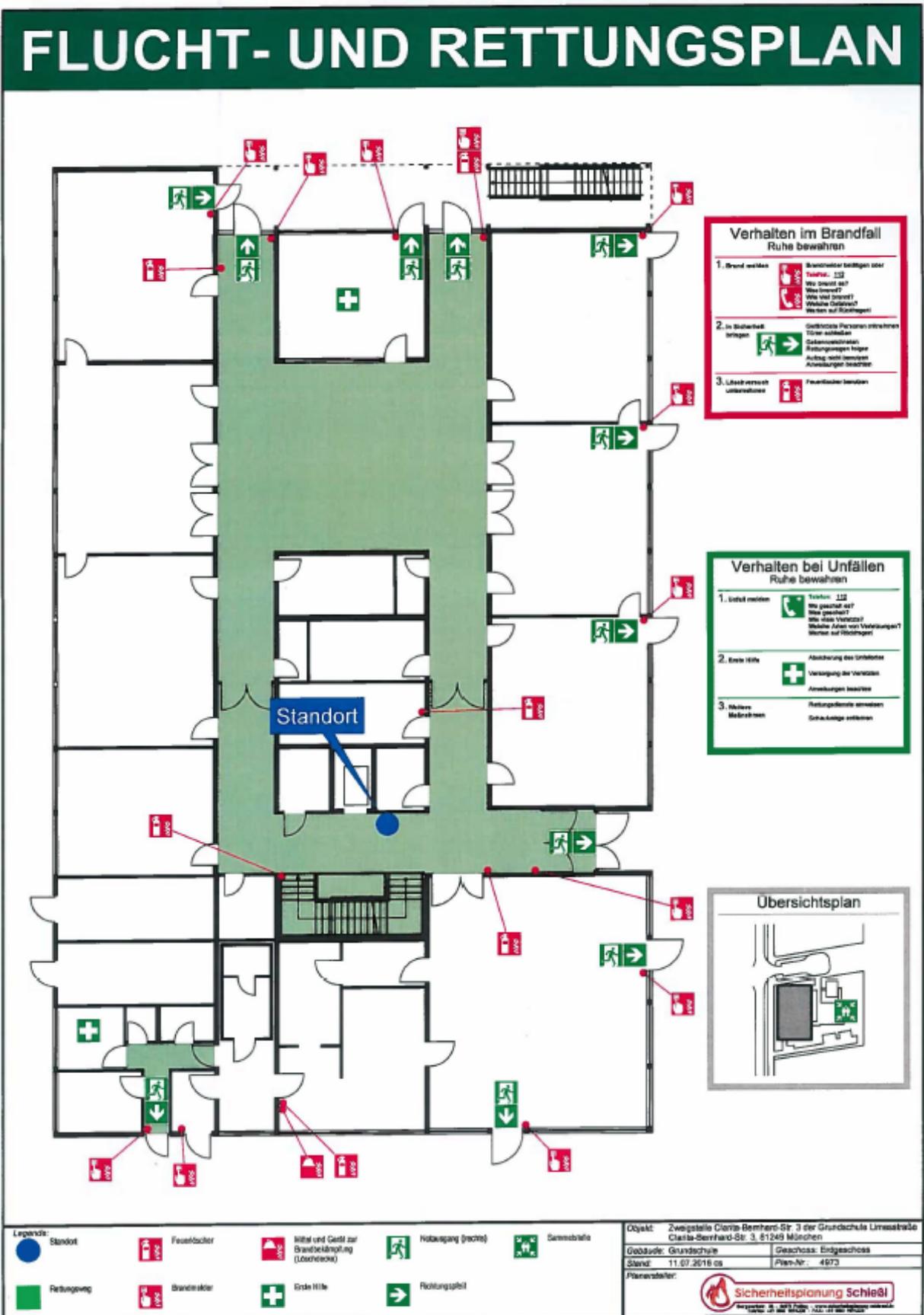
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249

Mail: [ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de](mailto:ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de)

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München  
Sozialreferat/Stadtjugendamt  
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745

Mail: [kinderbeauftragte.soz@muenchen.de](mailto:kinderbeauftragte.soz@muenchen.de)



---

## Anlage7: Notfallnummern

- Feuerwehr:112
- Notarzt:112
- Polizei:110
- Gift-Notruf:089–19240
- Gaswache: 089-153016 und 089-153017